

Orderdurchführung

Stand 26.9.2007

1. Orderausführung

1.1. Einleitung

Im Regelfall tätigen Kreditinstitute Transaktionen in Finanzinstrumenten als Kommissionär – einfach oder im Wege des Selbsteintritts – oder als Eigenhändler im Wege eines Festpreisgeschäftes.

Da Kreditinstitute den (Ver-)Kauf von Finanzinstrumenten üblicherweise nicht für sich selbst abschließen, sondern nur zur weiteren Ausführung übernehmen, die sie typischerweise im eigenen Namen besorgen, liegt in der Regel ein Kommissionsgeschäft vor.

1.2. „Best Execution“

1.2.1. Durchführungspolitik

Bei der Orderausführung werden Kreditinstitute unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen (Prinzip der „best execution“ bzw. bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen). Liegt eine ausdrückliche Kundenweisung vor, führt das Kreditinstitut den Auftrag gemäß dieser ausdrücklichen Weisung aus.

Diese Weisungserteilung kann – unter Vorbehalt der Akzeptanz durch das Kreditinstitut – generell oder einzelfallbezogen erfolgen; das Kreditinstitut ist jedenfalls verpflichtet, Privatkunden (= nicht professionellen Kunden) eine klare und deutliche Warnung dahingehend zukommen zu lassen, dass es durch Weisungen zu einer Ausführung kommen kann, die nicht der vom Kreditinstitut festgelegten Durchführungspolitik entspricht (§ 54 Abs 2 Z 3 WAG neu). Diese Warnung kann ebenso in genereller oder individueller Form erfolgen.

Im Sinne der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen legen Kreditinstitute eine Durchführungspolitik fest (Ausnahmen: (i) sachlich: Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank bzw. eine Ausgabe- oder Verwahrstelle mit vergleichbarer Funktion; (ii) persönlich: Geschäfte mit „geeigneten Gegenparteien). Kunden sind über diese Durchführungspolitik in geeigneter Form zu informieren (§ 53 Abs 1 WAG neu). Dieser Pflicht kommen Kreditinstitute durch Übermittlung der Durchführungspolitik an den Kunden, durch Einbeziehung in Vertragsformblätter durch sonstige Aushändigung oder nach Vereinbarung mit dem Kunden durch Veröffentlichung auf der Internetseite nach.

1.2.2. Kriterien der Durchführungspolitik

Maßgebliche Aspekte der Durchführungspolitik sind:

- Kurs
- Kosten
- Schnelligkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Umfang (Ausführungsumfang)
- Art (Auftragsart)
- Sonstige relevante Aspekte

Die oben genannten Aspekte sind unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungskriterien zu gewichten:

- Kundenart, respektive Kundenmerkmale
- Auftragsmerkmale (unlimitierte, limitierte Order ...)
- Merkmale der Finanzinstrumente
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die einzelnen Orderausführungsaspekte sind hinsichtlich ihrer relativen Bedeutung untereinander zu gewichten. Diese Gewichtung stellt eine Einschätzung des Kreditinstitutes darüber dar, wie wichtig dem jeweiligen Kunden die einzelnen Aspekte sind. Diese Gewichtung ist zudem bestimmten Einflüssen unterworfen. So ist beispielsweise dem Käufer einer Anleihe eine schnelle Orderausführung im Vergleich zu anderen Ausführungsaspekten in aller Regel weniger wichtig als dem Käufer einer Aktie oder eines Optionsscheines.

1.2.3. Zustimmungserfordernis

Kreditinstitute haben die Zustimmung ihrer Kunden zur Durchführungspolitik einzuholen (§ 53 Abs 1 WAG neu). Weiters hat ein Kreditinstitut die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen, bevor es Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF ausführt. Diese Zustimmung kann entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder zu jedem Geschäft einzeln eingeholt werden (§ 52 Abs 5 Z 1 WAG neu). Hiefür besteht keine Formpflicht. Zulässig sind auch allgemeine Vereinbarungen, welche im Falle einer Zustimmung des Kunden aufgrund dessen Stillschweigen bzw. Unterlassung eines Widerspruchs innerhalb angemessener Frist von einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden ausgehen.

1.2.4. Evaluierung

Kreditinstitute haben die Effizienz und Wirksamkeit der Durchführungspolitik zu überwachen. Insbesondere ist regelmäßig zu prüfen, ob die in der Durchführungspolitik genannten Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen oder die Durchführungspolitik geändert werden müssen.

Die Durchführungspolitik ist von den Kreditinstituten ebenso wie die Vorkehrungen zur Auftragsdurchführung jährlich zu überprüfen (§ 53 Abs 3 WAG neu). Eine derartige Überprüfung ist auch immer dann vorzunehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Fähigkeit des Kreditinstituts beeinträchtigt, bei der Ausführung seiner Kundenaufträge an den in der Durchführungspolitik genannten Plätzen weiterhin gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Evaluierung der Durchführungspolitik wird sich – je nach der Gattung von Finanzinstrumenten – vor allem an den Kriterien des Preisniveaus und der Liquidität orientieren (hinsichtlich der Privatkunden siehe Pkt. 1.5. zweiter Absatz).

1.2.5. Verpflichtungen bei Drittausführung

Bedient sich ein Kreditinstitut zur Ausführung der Kundenorders eines Dritten – z. B. eines Zwischenkommissionärs – ist die Verpflichtung zur „Best execution“ bei Einhaltung folgender Grundsätze als gewahrt anzusehen:

- Kreditinstitute haben in ihrer Durchführungspolitik für jede Instrumentengattung jene Kategorie von Einrichtungen zu nennen, bei denen sie Aufträge platzieren oder an die sie Aufträge zur Ausführung weiterleiten.
- Die Kreditinstitute haben darauf zu achten, dass durch Auswahl dritter Einrichtungen die wesentlichen Kundeninteressen gewahrt werden und das Kreditinstitut in die Lage versetzt wird, seinen gesetzlichen Pflichten zur bestmöglichen Durchführung nachzukommen.

1.3. Ausführungsort

Sofern keine ausdrückliche Kundenweisung vorliegt, behalten sich Kreditinstitute die Wahl des konkreten Ausführungsortes von Kundenorders vor, wobei die Kundeninteressen bestmöglich zu wahren sind. In der Durchfüh­rungs­politik haben Kreditinstitute für jede Gattung von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen, an denen das Kreditinstitut Aufträge seiner Kunden ausführt, zu machen und die Faktoren zu nennen, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind. Es sind zumindest die Ausführungsplätze zu nennen, an denen das Kreditinstitut gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielt (§ 52 Abs 3 Z 1 WAG neu). Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Aspekte:

- Bei ein- bzw. mehrfachen Börsenotierungen kann eine Orderausführung im Inland oder im Ausland in Frage kommen.
- Eine börsliche Ausführung muss nicht automatisch interessengerecht sein. Ein rechtlicher oder faktischer „Börsezwang“ besteht daher nicht.
- Aufgrund der Komplexität, den günstigsten Börsenplatz zuverlässig zu bestimmen, sind – soweit interessengerecht – Standardisierungen als sachgerecht anzusehen: Grundsätzlich wird die Auswahl jener Börse zulässig sein, die bei ordnungsgemäßer interner Organisation des Kreditinstituts als „zuständig“ zu identifizieren ist und an der vergleichbare Aufträge üblicherweise zur Ausführung gelangen. Eine Überprüfung muss also nicht „Order by Order“ erfolgen.
- Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, so müssen – um die in der Durchfüh­rungs­politik des Kreditinstituts aufgeführten und zur Ausführung des Auftrags fähigen Ausführungsplätze für den Kunden miteinander zu vergleichen und zu bewerten – neben dem Preis die Provisionen des Kreditinstituts und die Kosten der Ausführung an den einzelnen in Frage kommenden Plätzen im Interesse einer bestmöglichen Ausführung in diese Bewertung einfließen.

Zulässig ist etwa eine Differenzierung nach Kategorien von Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zur Zuordnung wenigstens eines Platzes für eine Kategorie führen kann.

1.4. Ausführungszeit

Mangels anderweitiger Kundenweisung sind Kundenorders unverzüglich auszuführen. Damit ein Geschäft noch am selben (Börse-)Tag ausgeführt werden kann, muss es mit dem Kreditinstitut so rechtzeitig abgeschlossen worden sein, dass das Kreditinstitut den Auftrag innerhalb der für die betreffende Börse bzw. den Handelsplatz festgesetzten Zeit weiterleiten kann. Können Kundenorders nicht am selben Tag ausgeführt werden – etwa weil sie zu spät eingelangt sind oder weil kein Deckungsgeschäft abgeschlossen werden konnte – werden sie mangels anderweitiger Kundenweisung für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

Das Kreditinstitut muss geeignete Verfahren und Systeme zur unverzüglichen, redlichen und raschen Orderausführung vorhalten. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Ausführungs- und Deckungsgeschäfte sind unverzüglich aufzuzeichnen und den jeweiligen Kunden zuzuweisen ;
- Vergleichbare Kundenaufträge sind der Reihe nach und unverzüglich auszuführen („first in-first out“ bzw. Prioritätsgrundsatz), es sei denn die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des Kunden ist anderweitig zu handeln. Bei zeitgleichem Eingang von Aufträgen mehrerer Kunden verbleibt die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Berücksichtigung (Grundsatz der Teilausführung).
- Kreditinstitute haben Privatkunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten zu informieren, die für die korrekte Ausführung des Auftrags relevant sind, sobald sie von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangen.

Bei Kundenlimitaufträgen in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt folgende Sonderregelung (§ 55 Abs 2 WAG neu):

Können diese Aufträge zu den vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, haben die Kreditinstitute Maßnahmen zu ergreifen, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge durch unverzügliche und angemessene – d.h. für andere Marktteilnehmer leicht zugängliche – Veröffentlichung zu erleichtern, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung gibt. Diese Veröffentlichungspflicht wird im Regelfall durch eine Weiterleitung an einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem erfüllt, der bzw. das ein Orderbuchhandelssystem betreibt.

1.5. Preis und Kosten

Bei Kommissionsgeschäften richtet sich die Ermittlung des der Abrechnung zugrunde liegenden Preises nach kommissionsrechtlichen Grundsätzen.

Führt ein Kreditinstitut einen Auftrag für einen Privatkunden aus, wird das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts, d.h. des Preises für das Finanzinstrument, und der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten bestimmt, wobei die letztgenannten Kosten alle dem Kunden entstehenden Auslagen umfassen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie aller sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (§ 54 Abs 1 WAG neu).

1.6. Blockorders

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass ein Kreditinstitut mehrere Aufträge zusammenfasst. Dazu ist es nach kommissionsrechtlichen Grundsätzen auch verpflichtet, wenn die Vorteilhaftigkeit bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbar ist. Kreditinstitute werden in derartigen Fällen dem Kunden den dadurch erzielten günstigeren Kurs verrechnen.

Bei derartigen „Blockorders“ wenden Kreditinstitute Verfahren und Systeme an, welche die unverzügliche, redliche und rasche Abwicklung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen des Kreditinstituts gewährleisten.

Die Zusammenfassung mehrerer Aufträge zu „Blockorders“ ist an folgende Bedingungen geknüpft (§ 56 Abs 1 WAG neu):

- Es darf nicht zu erwarten sein, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für jeden Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist;
- jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, ist mitzuteilen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann;
- es sind Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen festzulegen und wirksam umzusetzen, die die redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf regeln, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen.

Bei der Zusammenlegung von Kundenorders mit Eigenhandelsorders sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Zuordnung der verbundenen Abschlüsse darf nicht in einer für einen Kunden nachteiligen Weise erfolgen (§ 57 Abs 1 WAG neu);
- bei nur teilweiser Ausführung des zusammengelegten Auftrages werden Kundenorders vorrangig zugeteilt, sofern das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass ansonsten keine oder nur eine schlechtere Ausführung möglich gewesen wäre (§ 57 Abs 2 WAG neu);

- Die Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen des Kreditinstituts haben Verfahren vorzusehen, die verhindern sollen, dass die Neuordnung von Geschäften für eigene Rechnung, die zusammen mit Kundenaufträgen ausgeführt werden, für den Kunden nachteilig ist (§ 57 Abs 3 WAG neu).

1.7. Kundeninformation

1.7.1. Überblick über Kundeninformationen

Zusammenfassend ergeben sich im Rahmen der Orderausführung folgende Informationspflichten der Kreditinstitute gegenüber Kunden:

1.) Zurverfügungstellung einer Zusammenfassung der Durchführungspolitik sowie Einholung der Kundenzustimmung (§ 53 Abs 1 WAG neu); Mitteilung an den Kunden bei wesentlichen Änderungen der Durchführungspolitik, jedoch keine erneute Zustimmung.

2.) Im Rahmen der Durchführungspolitik Informationen über Ausführungsplätze (§ 52 Abs 3 Z 1 WAG neu), für Privatkunden die relative Bedeutung der Ausführungsaspekte / -kriterien bzw. Die Art und Weise, in der die relative Bedeutung dieser Aspekte bestimmt wird (§ 54 Abs 2 Z 1 WAG neu) sowie ergänzend eine Liste der Handelsplätze, auf die das Institut seine Durchführungspolitik weitgehend stützt (§ 54 Abs 2 Z 2 WAG neu).

3.) Bei Privatkunden Kundenwarnung dahingehend, dass es durch Weisungen zu einer Ausführung kommen kann, die nicht der vom Kreditinstitut aufgestellten Durchführungspolitik entspricht (§ 54 Abs 2 Z 3 WAG neu).

4.) Einholung einer ausdrücklichen Kundenzustimmung für die außerbörsliche Ausführung sowie die Ausführung außerhalb eines MTF in genereller oder individueller Form (§ 52 Abs 5 Z 1 WAG neu).

5.) Information an Privatkunden, wenn bei der Orderausführung wesentliche Probleme auftreten.

6.) Information an Kunden über eventuelle negative Folgen der Zusammenlegung mehrerer Kundenorders (§ 56 Abs 1 Z 2 WAG neu).

1.7.2. Formerfordernisse

Die Information des Kunden über die Durchführungspolitik ist vom Kreditinstitut in geeigneter Form vorzunehmen; je nach Vereinbarung mit dem Kunden kommt daher, die Einbeziehung in Vertragsformblätter, die sonstige Aushändigung oder nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden die Übermittlung via Internetseite in Betracht.

Informationen gemäß Pkt. 7.1.2., 7.1.3. und 7.1.5. sind Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder auf einer Website bereitzustellen. Für die Übermittlung via website sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1.) Die Bereitstellung dieser Informationen über dieses Medium ist den Rahmenbedingungen des Geschäfts angemessen; dies ist im vorliegenden Zusammenhang regelmäßig der Fall, wenn der Kunde für die Ausführung der Geschäfte eine e-mail Adresse angegeben hat.

2.) Der Kunde muss der Bereitstellung dieser Informationen in dieser Form ausdrücklich zustimmen.

3.) Die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, müssen dem Kunden auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

4.) Die Informationen müssen aktuell sein und über diese Website laufend abgefragt werden können und zwar so lange, wie sie für den Kunden nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein können.

1.8. Aufzeichnungspflichten

Bei jeder Ordererteilung sind vom Kreditinstitut die gemäß Art 7 Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorgesehenen Angaben aufzuzeichnen (§ 66 Abs 1 WAG neu).

2. Orderabwicklung

2.1. Aufzeichnungspflichten

Nach Ausführung jeder Order hat das Kreditinstitut die in Art 8 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorgesehenen Angaben aufzuzeichnen (§ 66 Abs 1 WAG neu).

2.2. Benachrichtigung des Kunden

Kreditinstitute haben ihren Kunden in geeigneter Form über die erbrachten Dienstleistungen – sohin nach der Orderausführung - Bericht zu erstatten. Den Kunden sind unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung des betreffenden Auftrags zu übermitteln. Bei Fremdwährungstransaktionen gilt die Order dann als ausgeführt, wenn auch der Devisenteil erledigt wurde. Über den Stand der Orderausführung sind Kunden auf Wunsch zu informieren.

Besondere Berichtspflichten bestehen gegenüber Privatkunden. Insbesondere ist Privatkunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags oder – sofern das Kreditinstitut die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten, auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung der Auftragsausführung zu übermitteln. Diese Berichtspflicht wird durch eine inhaltlich gleichwertige Bestätigung ersetzt, die dem Privatkunden unverzüglich von einer anderen Person zuzusenden ist.

2.3. Aufbewahrungspflicht

Auftragsbezogene Aufzeichnungen (betreffend Orderannahme, Ausführung und Abwicklung) sowie Kundenbenachrichtigungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 66 Abs 2 WAG neu).

Die Daten müssen auf einem Datenträger gespeichert werden, der folgenden Anforderungen genügt:

- Zugriffsmöglichkeit durch die zuständige Aufsichtsbehörde
- Rekonstruierbarkeit jeder wichtigen Phase der Auftragsbearbeitung
- Erkennbarkeit etwaiger Korrekturen oder sonstiger Änderungen
- Aufzeichnungen dürfen nicht anderweitig manipuliert oder verändert werden können.

Aufzeichnungen des Kreditinstituts, welche die Geschäftsbeziehung als solche dokumentieren, d.h. die Rechte und Pflichten des Kreditinstituts und des Kunden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages oder die Bedingungen, unter denen das Kreditinstitut Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festhalten, sind mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit den Kunden aufzubewahren.